

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **des Rates der Gemeinde Bargstedt für die Wahlperiode 2011-2016**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bargstedt in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder elektronisch über das Ratsportal (§ 14) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Bei der Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist braucht in der Ladung auf die Abkürzung nicht hingewiesen zu werden. In Ausnahmefällen (z. B. bei Störung des Ratsportals) erfolgt die Einladung schriftlich. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefon-/Telefaxnummern oder E-Mail-Adressen umgehend dem Bürgermeister oder der Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich im Aushangkasten am Gemeindebüro in Bargstedt, Bahnhofstraße 21, 21698 Bargstedt, sowie nachrichtlich im Stader Tageblatt und in den übrigen Aushangkästen bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Diese Informationen werden zusätzlich im Ratsportal öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung wird einberufen, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Jedem Tagesordnungspunkt soll nach Möglichkeit eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden. Diese Unterlagen können bis zur Sitzung über das Ratsportal - am Tag der Sitzung ausnahmsweise auch in Papierform - nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen und Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordert.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen und Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können vom Bürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister eine öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister beantwortet. Fragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst mit einer Redezeit von höchstens 3 Minuten beantwortet; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion oder Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes wird eine Redezeit von bis zu 1 Minute eingeräumt. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (5) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

### **§ 4**

#### **Sitzungsleitung, Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seine Vertreterin oder seinen Vertreter ab.
- (2) Der Bürgermeister wird von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter in der Reihenfolge gemäß der Hauptsatzung vertreten. Sind auch diese verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es dies dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (4) Der Bürgermeister kann Verwaltungsangehörige zur Sitzung hinzuziehen.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
4. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung (bei Bedarf),
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
6. Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Gemeinde,
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen,
10. Schließung der Sitzung.

## **§ 6 Redeordnung**

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung oder der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen; eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (4) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Der Bürgermeister, eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter erläutert - insbesondere, soweit dies für Zuhörerinnen und Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach dem Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes den Beratungsgegenstand.
- (6) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Hinzugezogene Verwaltungsangehörige können zum Gegenstand der Verhandlung ebenfalls gehört werden.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 7 Beratung**

- (1) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:
  - auf Änderung des Antrages,
  - zur Geschäftsordnung,
  - auf Vertagung der Beratung oder Nichtbefassung,
  - auf Unterbrechung der Sitzung,
  - auf Schließen der Rednerliste (dieser Antrag kann von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben),
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - auf Schluss der Aussprache und Abstimmung.

- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Bei einem Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort für eine kurze Begründung. Gegen den Antrag darf nur eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner sprechen.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Beschlussvorschlag ersichtlich ist. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einer namentlichen Abstimmung.
- (6) Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch 2 vom Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der das Ergebnis dann bekannt gibt.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich mit Stimmzetteln; liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird, wenn niemand widerspricht, offen durch Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so geschieht dies in der folgenden Sitzung oder schriftlich.
- (3) Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

## **§ 11 Sitzungsordnung**

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann es der Bürgermeister „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift oder sich mehrfach wiederholt, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es ihm bis zur Abstimmung über diesen Punkt der Tagesordnung nicht wieder erteilt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem Verhalten oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen, wenn er das Ratsmitglied deswegen in derselben Sitzung mindestens 2 Mal gerügt und bei der vorherigen Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme angemessen war.
- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt für Zuhörerinnen und Zuhörer entsprechend.
- (5) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe oder Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 12 Protokoll**

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 4 Wochen nach der Sitzung im Ratsportal verfügbar sein.
- (3) Bei der Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

## **§ 13 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen zählen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bildung sowie Änderungen von Fraktionen und Gruppen werden mit ihrer Anzeige wirksam und dem Rat vom Bürgermeister mitgeteilt.

## **§ 14 Ratsportal**

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird von der Samtgemeinde Harsefeld ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Ratsmandates.

Das früher geltende Drucksacheverfahren für den Gemeinderat wurde nahezu vollständig abgeschafft. In konkreten Ausnahmefällen (z. B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung u. ä.) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten von der Samtgemeinde Harsefeld eine geeignete technische Ausstattung; diese besteht im Wesentlichen aus einem Notebook, der erforderlichen Software und den notwendigen Internetzugängen im häuslichen Büro sowie im Sitzungsraum des Gemeindebüros.

Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in Räten innerhalb der Samtgemeinde Harsefeld wird diese Ausstattung nur einmal bereitgestellt. Sofern der Kreistag des Landkreises Stade eine entsprechende Lösung beschließt, soll ebenfalls nur eine einmalige Bereitstellung erfolgen.

- (3) Die Ratsmitglieder erhalten im Ratsportal für Sitzungen des Rates die Berechtigung, Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle einzusehen.

## **§ 15 Geltung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2009 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bargstedt, den 14.12.2011

Thomas Wiebusch  
Bürgermeister